

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe, Berlin

Fortbildungsprüfung 2008/2009 Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Teil I : Einkommensteuer

(Teilaufgabe Nr. 1: 19,5 P.)

Teilaufgabe Nr. 2: 33,5 P.)

Teil II : Körperschaftsteuer /

Gewerbsteuer (47,0 P.)

Aufgaben (10 Seiten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 11.12.2008

Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!

Es ist an der rechten Seite ein Korrekturrand von ca. 5 cm freizulassen.

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100,0
Einkommensteuer:	53
<i>Teilaufgabe Nr. 1</i>	<i>19,5</i>
<i>Teilaufgabe Nr. 2</i>	<i>33,5</i>
Körperschaftsteuer / Ge-	47

Teil I - Einkommensteuer (53,0 Punkte)

Der nachfolgende Klausurteil Einkommensteuer besteht aus zwei unabhängig zu bearbeitenden Teilaufgaben. Diese Teile bauen nicht aufeinander auf.

Teilaufgabe Nr. 1 (19,5 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Einkünfte des Mandanten Max Meier aus der Indoor-Soccer-KG für den Veranlagungszeitraum 2007. Etwaige gesonderte Feststellungen für Max Meier sind unter Berücksichtigung von § 15a EStG darzustellen.

II. Bearbeitungshinweise:

- Das steuerliche Betriebsvermögen der KG beträgt auf den 31.12.2006 € 85.000 und auf den 31.12.2007 € 270.000.
- Eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu ermitteln.
- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass geringe Einkünfte entstehen.
- § 7g EStG ist in der Fassung ab 2007 zu beachten.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten und zum Steuertarif sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

III. Sachverhalt:

Max Meier ist mit 10% als Kommanditist an der Indoor-Soccer KG (KG) in Hamburg beteiligt. Nach dieser Quote sind auch etwaige Gewinne und Verluste zu verteilen. Auf den 31.12.2006 wurde ein verrechenbarer Verlust gem. § 15a Abs. 2 EStG für Max Meier in Höhe von 60.000 € gesondert festgestellt. Der handelsrechtlich ermittelte Gewinn der KG beträgt auf den 31.12.2007 250.000 €. Dabei wurden unter anderem auch die nachfolgenden Beträge als Aufwand behandelt:

1. Max Meier ist auf Basis eines Arbeitsvertrags leitender Angestellter der KG und erhält hierfür ein Jahresgehalt in Höhe von 150.000 €. Die KG entrichtete Arbeitgeberanteile zur bestehenden Sozialversicherung in Höhe von 11.000 €; beide Beträge wurden als Aufwand gebucht.
2. Max Meier vermietet ein Grundstück an die KG. Die monatliche Miete/Pacht ist in Höhe von 20.000 € monatlich im handelsrechtlichen Aufwand der KG enthalten. Die Abschreibungen in Höhe von 25.000 € jährlich sowie die Finanzierungskosten in Höhe von 30.000 € jährlich sind bisher unberücksichtigt geblieben. Auf dem Grundstück befindet sich ein Gebäude. In diesem Gebäude befand sich bis Ende 2006 unter anderem ein 200 qm großes Großraumbüro, in dem verschiedene Angestellte der KG ihren Arbeitsplatz hatten. Unter Verwendung von Rigips-Ständer-Werk (Aufwand: 15.000 €) baute der Eigentümer Max Meier das Großraumbüro in vier Einzelbüros um und erneuerte dabei die Elektroinstallationen (Aufwand 22.000 €) in den von der Baumaßnahme betroffenen Räumen (bisher ebenfalls unberücksichtigt).
3. Die KG beabsichtigt im Jahre 2009 die Anschaffung eines Soccer-Automaten, mit dessen Hilfe Standardsituationen trainiert werden können. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten belaufen sich auf € 30.000. Die an der KG beteiligten Personen wünschen eine Berücksichtigung nach § 7g EStG, „von dem sie in den Medien viel gehört hätten.“

Teilaufgabe Nr. 2 (33,5 Punkte)
--

I. Aufgabenstellung

1. Nehmen Sie kurz zur Veranlagungsart Stellung.
2. Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte der Mandanten Willi und Maria Sommer für den Veranlagungszeitraum 2007
3. Ermitteln Sie ferner die abzugsfähigen Sonderausgaben und gehen Sie dabei auf alle zu den persönlichen Verhältnissen gemachten Angaben ein.
4. Nehmen Sie Stellung zur Berücksichtigung der Kinder.

II. Bearbeitungshinweise:

- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Eine Gewerbesteuer-Rückstellung ist nicht zu ermitteln.
- Es wird gewünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass geringe Einkünfte entstehen.
- § 7g EStG ist in der Fassung ab 2007 zu beachten.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.
- Eine Günstigerprüfung zur Berücksichtigung der Kinder ist nicht erforderlich und wird auch nicht bewertet.

III. Sachverhalt:

1. Persönliche Verhältnisse

Die Eheleute Willi und Maria Sommer leben seit dem 1.2.2006 dauernd getrennt voneinander (jeweils mit Wohnsitz im Inland). Die rechtskräftige Scheidung erfolgte am 1.7.2007. Willi Sommer zahlte im Jahre 2007 an Maria Sommer folgende Beträge:

Zugewinnausgleichsanspruch	500.000 €
monatlicher, gerichtlich festgelegter Unterhalt	800 €
freiwilliger monatlicher Unterhalt	400 €
mtl. Unterhalt an das 14 Jahre alte gemeinsame Kind Paul	1.000 €

Maria Sommer hat die Anlage U für 2007 unterschrieben und dabei Unterhaltszahlungen in Höhe von 26.400 € bestätigt.

Susi Sommer ist die gemeinsame Tochter der Eheleute Sommer. Sie wurde am 25.6.1981 geboren und studiert Rechtswissenschaften an der Universität Münster. Im Jahre 2007 erzielte die Tochter als selbständige gewerbliche Web-Designerin Einkünfte in Höhe von 8.800 €. Sie leistete 1.000 € Krankenversicherungsbeiträge sowie 150 € Semestergebühren.

Im Jahre 2007 leistete Willi Sommer folgende begünstigte Spenden (entsprechende Nachweise liegen vor):

Mildtätige Spenden	15.000 €
Kirchliche Spenden	18.000 €

2. Wirtschaftliche Verhältnisse des Willi Sommer

a) Winter GmbH

Willi Sommer ist seit 1.4.2003 mit 40% an der Winter GmbH beteiligt. Die Anschaffungskosten in Höhe von 1 Mio. € finanzierte er mit Hilfe seiner Hausbank. Am 1.8.2007 veräußerte er die Beteiligung für einen Preis in Höhe von 250.000 €, der ihm am 20.1.2008 zufließt. Bis zum 1.8.2007 leistete er Schuldzinsen in Höhe von mtl. 5.000 €. Seit 1.8.2007 zahlt er Schuldzinsen i.H.v. 3.000 € mtl. Die Beträge sind jeweils am 30. eines Monats gezahlt worden.

b) Einzelunternehmen

Willi Sommer betreibt als Einzelunternehmer ein Architekturbüro. Er hat einen nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelten vorläufigen Gewinn in Höhe von 60.000 € errechnet. Zu beurteilen sind noch die nachfolgenden Einzelsachverhalte:

aa) Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Dezember 2007 leistete er am 10.1.2008 in Höhe von 4.000 €. Willi Sommer möchte diesen Aufwand erst im Jahre 2008 mit Abfluss berücksichtigen.

bb) Neben seinem Büro in Dortmund unterhält Willi Sommer in seiner gemieteten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, für das im Jahre 2007 folgende Kosten angefallen sind:

Anteilige Miete für das Arbeitszimmer	1.500 €
Kosten für Büromöbel- und EDV-Leasing	1.200 €
Kosten für neuen Teppichboden sowie Tapezieren der Wände	2.400 €

cc) Für das Jahr 2009 beabsichtigt Willi Sommer die Anschaffung eines Jahreswagens der Fa. Daimler Benz (M-Klasse, voraussichtliche Anschaffungskosten 50.000 €). Mit diesem PKW plant er die Durchführung seiner beruflichen wie auch privaten Fahrten (20%).

dd) Für das Jahr 2010 plant Willi Sommer den Erwerb neuer Büromöbel (voraussichtliche Anschaffungskosten 40.000 €).

Teil II- Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer (47,0 Punkte)
--

A. Aufgabenstellung:

- (1) Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Arztprom-GmbH für 2007 und die Körperschaftsteuer-/Solidaritätszuschlag-Rückstellung bzw. den Körperschaftsteuer-/ SolZ-Erstattungsanspruch per 31.12.2007.
- (2) Ermitteln Sie den Gewerbesteuer-Messbetrag der Arztprom-GmbH für den Erhebungszeitraum 2007 und die Gewerbesteuerrückstellung mittels der Divisormethode bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400%.

Gewerbesteuervorauszahlungen wurden im Erhebungszeitraum 2007 nicht geleistet. Auch Nichtansätze sind kurz zu begründen.

Hinweise:

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen Fundstellen.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind.
- Auf mögliche Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter ist **nicht** einzugehen.

B. Sachverhalt

Die Arztprom-GmbH (A-GmbH) produziert und vertreibt medizinische Geräte für den Krankenhausbedarf. Das Wirtschaftsjahr der A-GmbH, die ihren Sitz in Heidelberg hat, entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafter der A-GmbH sind:

Hans Haben	→ 30%
Rudi Ratlos	→ 30%
Paul Panzer	→ 40%

Das Eigenkapital der A-GmbH per 31.12.2006 umfasst:

Gezeichnetes Kapital	100.000 €
Kapitalrücklage	50.000 €
Gewinnrücklage	150.000 €
Gewinnvortrag	10.000 €
Jahresüberschuss	40.000 €

Die vorläufige Schlussbilanz auf den 31.12.2007 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 42.525 € aus.

Dazu ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Im November 2006 schloss die A-GmbH mit Hans Haben einen Lizenzvertrag bis einschließlich November 2007. Aufgrund dieses Vertrages zahlte die GmbH Lizenzgebühren in Höhe von 2.000 € monatlich an Hans Haben. Am 1.12.2007 erwarb die A-GmbH von Hans Haben das entsprechende Patent gegen Zahlung von 30.000 € (Restlaufzeit 4 Jahre). Der Kaufpreis wurde als laufender Betriebsaufwand behandelt. Haben hatte das Patent im Oktober 2006 aus einer Insolvenzmasse für 25.000 € erworben. Lizenzgebühr und Kaufpreis sind angemessen.

2. Am 1.7.2007 bezog die A-GmbH ein neues Geschäftsgebäude (Fertigstellung 30.6.2007). Das Gebäude wurde mit den Herstellungskosten von 500.000 € aktiviert. Den entsprechenden Grund und Boden hatte Rudi Ratlos der A-GmbH am 1.6.2006 durch Erbbauvertrag für die Dauer von 60 Jahren gegen einen Erbbauzins von 14.400 € jährlich überlassen. Die A-GmbH überweist den Erbbauzins in monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn jeden Monats auf das Konto des Rudi Ratlos. Ein Erbbauzins in Höhe von 700 € monatlich ist marktüblich.

Im Rahmen einer Nachfeststellung zum 1.1.2007 wurde der A-GmbH das unbebaute Erbbaurecht mit einem Einheitswert in Höhe von 90.000 € zugerechnet. Im Rahmen einer Art- und Wertfortschreibung zum 1.1.2008 wurde der Einheitswert für das bebaute Erbbaurecht in Höhe von 340.000 € festgestellt.

Zur Finanzierung der Herstellungskosten des Geschäftsgebäudes gewährte Paul Panzer der A-GmbH am 01.04.2007 ein Darlehen über 480.000 €. Das Darlehen ist per 31.03.2017 in einem Betrag zu tilgen. Die jährlichen Zinsen betragen 8% der Darlehenssumme und sind anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig. Die Schuldzinsen wurden 2007 von der A-GmbH pünktlich gezahlt und als Aufwand gebucht. Ein vergleichbares Bankdarlehen hätte die A-GmbH für marktüblich 6% Zinsen erhalten.

3. Die A-GmbH hält seit Jahren 40% der Anteile der Franz-Strauß-Kliniken-GmbH in München. Am 10.6.2007 ist der A-GmbH eine Brutto-Dividende in Höhe von 56.000 € zugeflossen, die die A-GmbH als Ertrag in ihrer GuV ausweist. Eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung liegt vor.

Im Zusammenhang mit dieser Ausschüttung hatte die A-GmbH den Bilanzansatz vom 31.12.2006 bezüglich der Franz-Strauß-Kliniken in Höhe von 50.000 € um eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung per 31.12.2007 auf 30.000 € gemindert.

4. Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der A-GmbH zum 31.12.2007 weist u.a. folgende Betriebsausgaben aus:

→ Spende an eine politische Partei	3.600 €
lt. Zuwendungsbestätigung vom 1.8.2007	
→ Spende an einen als gemeinnützig anerkannten Kulturverein	1.500 €
lt. Zuwendungsbestätigung vom 1.10.2007	
→ Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen:	20.000 €
→ Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen:	1.100 €

5. Am 31.12.2006 hat die A-GmbH von der Franz-Strauß-Kliniken-GmbH ein 5-jähriges Darlehen in Höhe von 100.000 € zu einem angemessenen Zinssatz von 7% erhalten. Mit Schreiben vom 31.12.2007 hat die Franz-Strauß-Kliniken-GmbH für das Jahr 2007 auf die Zinsen verzichtet. Die A-GmbH hat in ihrer GuV diesen gesamten Vorgang nicht berücksichtigt.

6. Die A-GmbH hat am 20.12.2007 einen bei ihr bereits voll abgeschrieben, fünf Jahre alten Pkw (netto Einkaufspreis am 20.12.2007: 20.000 €; gemeiner Wert: 30.000 €) für 10.000 € zuzüglich Umsatzsteuer an die Tochter des Hans Haben verkauft.

Die A-GmbH buchte den Vorgang wie folgt:

Bank 11.900 €

an Erträge aus dem Verkauf AV 10.000 €
Umsatzsteuer 1.900 €

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe, Berlin

Fortbildungsprüfung 2008/2009

Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Teil I: Umsatzsteuer (55,0 P.)

Teil II: Abgabenordnung (23,0 P.)

Teil III: Erbschaftsteuer/ (22,0 P.)
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz

Aufgaben (23 Seiten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 12.12.2008

Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!

Es ist an der rechten Seite ein Korrekturrand von ca. 5 cm freizulassen.

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100
Umsatzsteuer	55
Abgabenordnung	23
ErbSt/SchenkungsSt/BewG	22

Teil I – Umsatzsteuer

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten: Tz. 1 – Tz. 3

1. Arbeitsgemeinschaft ABOBAU (ARGE)

Der selbständige Straßenbauunternehmer Theo Teer (TT) mit Sitz in Trier und der selbständige Tiefbauunternehmer Benno Bunker (BB) mit Sitz in Bochum haben sich zur Ausführung von Bauarbeiten an Bundesautobahnen zur Arbeitsgemeinschaft ABOBAU (ARGE) in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit Sitz in Trier zusammengeschlossen.

TT und BB haben vereinbart, der ARGE Baugeräte ihres Einzelunternehmens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sie sind zu jeweils 50 % am Gewinn und Verlust der ARGE beteiligt.

2. Weitere Beteiligte

Bitte unterstellen Sie, dass die weiteren **leistungsausführenden** Beteiligten Unternehmer - keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG - sind und ihre Umsätze im Rahmen ihres Unternehmens im Leistungsaustausch ausführen.

Dies ist daher von Ihnen bei der Steuerbarkeit nicht zu prüfen!

3. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich auf elektronischem Wege ab.

4. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, **soweit sie eindeutig sind**, z.B. für
 - die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
 - für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
 - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
 - für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)
2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen.

Tz. 1: Auftrag „Teufelstalbrücke“
(max. erreichbare Punktzahl 20,5)

a) Erneuerung der Fahrbahndecke der Teufelstalbrücke

Die ARGE hat vom Landesamt für Bau und Verkehr des Freistaats Thüringen (LT), **einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**, die ausschließlich **hoheitlich tätig wird**, den Auftrag erhalten, im Zeitraum vom 01.07.2008 – 30.09.2008 die Fahrbahndecke der Teufelstalbrücke am Autobahnteilstück Hermsdorfer Kreuz (Thüringen) neu herzustellen. Hierfür verwendet die ARGE ausschließlich von ihr selbst beschaffte Stoffe, z.B. Teer.

Die Übergabe und Abnahme der neu hergestellten Fahrbahndecke durch das Landesamt war für den 30.9.2008 vereinbart, erfolgte aber tatsächlich erst am 30.10.2008. Die verspätete Abnahme war durch Planungsmängel der ARGE verursacht, so dass auch die Inbetriebnahme (Nutzung) der Teufelstalbrücke erst am 30.10.2008 erfolgte.

Als Werklohn waren insgesamt € 5.950.000 einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Bei Überschreitung des vereinbarten Abnahmetermins am 30.9.2008 hatte die ARGE eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bruttowerklohns zu zahlen.

Als Abschlagszahlungen hatte die ARGE am 10.07.2008 und 10.08.2008 jeweils 2.380.000 € erhalten.

Wegen Fristüberschreitung bezüglich der Baufertigstellung kürzte das Landesamt die ausstehende Restzahlung in Höhe 1.190.000 €, wie vereinbart, um 5 % des Werklohns und überwies am 10.11.2008 nur noch 892.500 € auf das Konto der ARGE.

Aufgaben zu a):

- 1) Bitte nehmen Sie **unter kurzer Begründung** dazu Stellung, ob die ARGE Unternehmer ist (siehe Angaben zum Sachverhalt) und wem (entweder der ARGE oder TT/BB als Gesellschafter) die Leistung „Erneuerung der Fahrbahndecke“ zuzurechnen ist.

- 2) Bitte nehmen Sie **unter kurzer Begründung** dazu Stellung, wie die kostenlose Überlassung der Gegenstände durch TT und BB umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen ist.

- 3) Die Ausgangsleistung „Neue Herstellung der Fahrbahndecke“ ist zu beurteilen hinsichtlich:
 - Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Ausland sind erforderlich),
 - Steuerbefreiung/Steuerpflicht,
 - Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben),
 - Bemessungsgrundlage,
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung,
 - Wer Steuerschuldner ist.Bitte prüfen Sie hierbei sowohl § 13a UStG als auch § 13b UStG und **geben kurz an, (bitte nicht mehr als 6 Sätze!)**, warum eine der beiden Vorschriften nicht anzuwenden ist (Negativabgrenzung)

b) Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Fahrbahn

Die ARGE hatte den selbständigen Subunternehmer Leo Leuchte (LL) mit Sitz in Leuna mit der Durchführung der Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Fahrbahn beauftragt. Hierbei hatte die ARGE eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG für umsatzsteuerliche Zwecke vorgelegt. LL erteilte der ARGE folgende Rechnung:

Leo Leuchte, Starenweg 7, 06237 Leuna	31-10-2008
ARGE ABOBAU	
Eichenallee 9	
07629 Hermsdorf	
Erdarbeiten Teufelstalbrücke BAB Hermsdorfer Kreuz, obiges Rechnungsdatum entspricht dem Leistungszeitpunkt	
Für die erbrachten Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Fahrbahn erlaube ich mir zu berechnen:	
Netto	<u>20.000,00 €</u>

Aufgabe zu b):

1) Die Ausgangsleistung von LL ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art und dem Leistungsort des Umsatzes, Zeitpunkt der Leistung sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage (auch, falls ein steuerfreier Umsatz vorliegen sollte)
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Wer Steuerschuldner ist
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

2) Der Vorsteuerabzug der ARGE ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach
- Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben) und Prüfung der Ausschlussgründe
- Voranmeldungszeitraum für den Abzug der Vorsteuer

3) Ordnungsmäßigkeit der Rechnung

- Prüfen Sie bitte die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und nehmen Sie kurz dazu Stellung, ob sich aus Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug und die Steuerschuldnerschaft ergeben.

Tz. 2: Vermietung einer Planierdraupe von Theo Teer und Beförderung derselben durch Anton Kovacs
(max. erreichbare Punktzahl 19,5)

a) Vermietung der Planierdraupe

Wegen ständig steigender Ölpreise entwickelte sich die Auftragslage in der Bauunternehmung des Einzelunternehmers Theo Teer (TT) im Verlaufe des Jahres 2008 nicht zufriedenstellend.

Deshalb war TT sehr froh darüber, dem ungarischen Flugplatzbesitzer Anton Kovács (K) mit Sitz in Budapest (Ungarn, Mitgliedstaat der EU) für die Zeit vom 01.05.2008 – 30.06.2008 eine Planierdraupe vermieten zu können.

Es war von vornherein vereinbart, dass

- das Entgelt für die Vermietung für den gesamten Zeitraum zum Teil in der Transportleistung des K bestehen sollte
(siehe nachfolgend Sachverhalt „b) Beförderung der Planierdraupe“).
 - Als Baraufgabe des K wurden EUR 14.000 vereinbart.
 - das TT über die Leistung des K die Abrechnung erteilen sollte.
-

Aufgabe zu a):

Beurteilen Sie bitte die von TT an K erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung sind erforderlich)
- Bemessungsgrundlage (auch falls ein nicht steuerbarer Umsatz vorliegen sollte)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des Umsatzes

Hinweis: Auf eventuelle umsatzsteuerliche Konsequenzen in Ungarn ist nicht einzugehen!

- Bitte beurteilen Sie zusätzlich, ob sich aus der Rechnung des TT weitere umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben
 - Bitte prüfen Sie, ob sich aus dem Verbringen der Planierdraupe nach Ungarn und zurück ggf. weitere umsatzsteuerliche Konsequenzen, z.B. Aufzeichnungspflichten, ergeben.
-

b) Beförderung der Planierdraupe

TT erteilte K unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. den Auftrag, die Planierdraupe von Budapest zurück nach Trier am 01.07.2008 zu befördern. Das Entgelt hierfür sollte vereinbarungsgemäß EUR 1.000 betragen und in dieser Höhe mit der von TT an K erbrachten Leistung abgegolten werden.

TT übergab dem K am 10.07.2008 folgende Rechnung für seine Leistung, in der er auch zugleich über die Leistung des Kovacs abrechnete (auszugsweise dargestellt):

<i>„Miete für die Nutzungsüberlassung einer Planierdraupe</i>	
<i>in der Zeit vom 01.05.2008 – 30.06.2008</i>	<i>15.000,00 €</i>
<i>abzüglich Ihre Transportleistung Kovács, wie vereinbart</i>	
<i>Trier – Budapest (ausgeführt am 1.7.2008)</i>	<i><u>1.000,00 €</u></i>
<i>verbleiben</i>	<i>14.000,00 €</i>
<i>zzgl. 19% USt</i>	<i><u>2.660,00 €</u></i>
<i>Gesamtbetrag</i>	<i><u><u>16.660,00 €</u></u></i>

K beglich im Juli 2008, wie vereinbart, nur den ausstehenden Nettobetrag von € 14.000,00.

Aufgabe zu b):

1. Beurteilen Sie bitte die von K an TT erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung und ggf. Ausland sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des Umsatzes
- Art der Rechnungserteilung

2. Beurteilen Sie bitte für TT bezüglich der Leistung des K:

- Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach
 - Vorsteuerabzug der Höhe nach (Betrag angeben) und Prüfung der Ausschlussgründe
 - Voranmeldungszeitraum (VAZ) für den Abzug der Vorsteuer
-

Tz. 3: Nissan Navaro (max. erreichbare Punktzahl: 15,0)

Angaben für das Jahr 2007

Theo Teer (TT) hat am 20.04.2007 von dem Nichtunternehmer Nils Neuhaus (NN) einen gebrauchten PKW, Nissan Navaro, für € 19.000 erworben. Das Fahrzeug ist besonders für Einsätze auf Baustellen in schwerem Gelände geeignet, so dass TT dieses Fahrzeug vom Tag der Anschaffung an ausschließlich unternehmerisch nutzte.

Im Mai 2007 ließ TT ein aufwändig ausgestattetes Navigationssystem mit Internetzugang zum Preis von 4.000 € zzgl. 760 € Umsatzsteuer nachträglich in das Fahrzeug als Bestandteil fest einbauen.

Im Juni 2007 entstand während eines Baustelleneinsatzes in Düsseldorf durch Hagelschlag erheblicher Schaden an dem Fahrzeug. Für die Neulackierung berechnete das auf solche Fahrzeugschäden spezialisierte Unternehmen „Der Lackdoktor“ 15.000 € zzgl. 2.850 € Umsatzsteuer. Die Arbeiten wurden am 01.07.2007 fertig gestellt.

Sowohl für das Navigationsgerät als auch für die Neulackierung **hat** TT den Vorsteuerabzug zutreffend in Anspruch genommen.

Angaben für das Jahr 2008

Am 01.01.2008 schenkte TT den Nissan seinem Sohn zum Neuen Jahr. Nach der „Schwacke-Liste“ beträgt der Netto-Marktwert des Nissan incl. Navigationsgerät 38.000 €. Der Netto-Marktwert des Navigationsgerätes (Restwert) ist darin mit 3.000 € enthalten. Die Neulackierung ist am 01.01.2008 wirtschaftlich nicht verbraucht.

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie bitte, die sich aus der Schenkung des Pkw ergebenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen hinsichtlich

- Steuerbarkeit (Nur Angaben zur Art des Umsatzes, dem Leistungsort, Zeitpunkt der Leistung sind erforderlich)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- ggf. Steuersatz und ggf. Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
- Steuerschuldner
- Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldungszeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes

2. Bitte beurteilen Sie, ob aus der Schenkung umsatzsteuerliche Konsequenzen hinsichtlich einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu ziehen sind und stellen sie diese bitte vollständig, aber so kurz wie möglich, dar, bezüglich

- Vorliegen eines Berichtigungsobjekts i. S. d. § 15a UStG
- des Vorliegens einer Änderung der Verhältnisse gegenüber dem ursprünglichen Vorsteuerabzug
- Berichtigungszeitraum
- Angaben zum ursprünglichen Vorsteuerabzug
- Änderung der Verhältnisse ab dem Jahr 2008
- Berechnung des Vorsteuerberichtigungsbetrages
- Voranmeldungszeitraum, in dem die Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist
- Anwendung von Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Teil II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Die Eheleute Jens und Rita Rose, beide 40 Jahre alt, wohnen in Aachen.

Rita Rose ist Komplementärin der Bauhaus-KG in Köln.

Die Bauhaus-KG hat die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungserklärung für das Jahr 2002 im Juni 2003 bei dem zuständigen Finanzamt in Köln eingereicht.

Das Finanzamt Köln erließ den gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungsbescheid 2002 am 15.08.03.

Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, auf Rita Rose entfiel ein Gewinnanteil in Höhe von 45.000,00 EUR.

Für ein Darlehen, das Rita Rose der Bauhaus-KG gewährt hatte, erhielt sie am 31.12.02 Zinsen für das Jahr 2002 in Höhe von 8.000,00 EUR, die bei der Bauhaus-KG in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst worden sind.

Jens und Rita Rose haben ihre Einkommensteuererklärung 2002 am 03.07.03 dem Finanzamt Aachen-Stadt eingereicht und die Zusammenveranlagung beantragt.

Sie erklärten u. a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Beteiligung an der Bauhaus-KG in Höhe von 45.000,00 EUR, Einkünfte aus der Beteiligung an einer Immobilie in Dresden in Höhe von 1.000,00 EUR und nach § 20, Abs. 1 Nr. 7 EStG Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 8.000,00 EUR; hierbei handelte es sich ausschließlich um die von der KG erhaltenen Darlehenszinsen.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer 2002 erfolgte antragsgemäß. Der Steuerbescheid erging ohne Vorbehalt der Nachprüfung und wurde am 16.09.03 zur Post gegeben.

Anlässlich einer Außenprüfung, die am 06.12.07 bei der Bauhaus-KG begann und auch das Jahr 2002 umfasste, erhöhte der Betriebsprüfer den Gewinnanteil für Frau Rose um 8.000,00 EUR Darlehenszinsen auf 53.000,00 EUR.

Der geänderte Feststellungsbescheid 2002 des Finanzamts Köln wurde am 14.03.08 zur Post gegeben.

Am 02.05.08 will der Sachbearbeiter des Finanzamts Aachen-Stadt die Mitteilung des Finanzamts Köln auswerten und stellt bei Überprüfung seiner Unterlagen fest, dass noch eine Mitteilung des Finanzamts Dresden vorliegt, aus der hervorgeht, dass den Eheleuten Rose aus der Beteiligung an der Immobilie in Dresden für das Jahr 2002 ein Überschuss in Höhe von 2.500,00 EUR zugerechnet worden ist.

Der gesonderte und einheitliche Feststellungsbescheid des Finanzamts Dresden ist am 13.02.06 zur Post gegeben worden.

Aufgabe 1

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der geänderte Feststellungsbescheid 2002 für die Bauhaus-KG am 14.03.08 erlassen werden durfte.

Nehmen Sie Stellung zu:

- a) den materiell rechtlichen Voraussetzungen
- b) der Feststellungsfrist
- c) einer möglichen Korrekturvorschrift

Aufgabe 2

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen,

1. ob und ggf. welche Änderungen des Einkommensteuerbescheids 2002 am 02.05.08 für die Eheleute Rose notwendig werden.

Nehmen Sie auch hierbei Stellung zu:

- a) der Festsetzungsfrist
- b) einer möglichen Korrekturvorschrift

2. Ermitteln Sie, in welcher Höhe sich mögliche Änderungen auf die tarifliche Einkommensteuer 2002 auswirken.

Bearbeitungshinweise

- Der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG 2002 beträgt 1.550,00 EUR / für Eheleute 3.100,00 EUR.
 - Vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln der Eheleute Rose ist auszuschließen.
 - Aus Vereinfachungsgründen ist von einem Steuersatz von 30 % auszugehen.
 - Soweit ein Ende von Fristen zu beachten ist, entfallen sie nicht auf Samstage, Sonn- oder Feiertage.
 - Auf § 177 AO ist nicht einzugehen und auch bei der Berücksichtigung des Berichtigungsumfangs nicht zu beachten.
-

Sachverhalt 2

Der gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungsbescheid 2007 der Bauhaus-KG ist ohne Vorbehalt der Nachprüfung im Februar 2008 vom Finanzamt Köln bekannt gegeben worden.

Den Einkommensteuerbescheid 2007 der Eheleute Jens und Rita Rose hat das Finanzamt Aachen-Stadt zusammen mit dem Vorauszahlungsbescheid 2008 am Donnerstag, den 17.07.08 zur Post gegeben.

Am Donnerstag, den 21.08.08 (tatsächlicher Eingang beim Finanzamt Aachen-Stadt) legt Rita Rose gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 beim Finanzamt Aachen-Stadt Einspruch ein, mit der Begründung, sie habe im Jahre 2007 für die KG Instandhaltungsaufwendungen übernommen. Ihr Gewinnanteil in dem Feststellungsbescheid 2007 sei daher um 5.000,00 € zu hoch.

Aufgabe

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Finanzamt Aachen-Stadt dem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 stattgeben kann.

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

Sachverhalt 1

A. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Max Frisch (nachfolgend Schenker genannt) ist 70 Jahre alt und hat seinen Wohnsitz in Berlin. Er ist Alleineigentümer eines idyllisch an einem See gelegenen Zweifamilienhauses in Potsdam, Uferstr. 7. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 01.06.2007 hat er das Alleineigentum an dem Grundstück in Potsdam seiner Tochter Sabine Frisch übertragen.

B. Angaben zum Grundstück "Potsdam, Uferstr. 7"

1. Als Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzungen und Lasten wurde der 01.06.2007 vereinbart.
2. Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden valutieren zum 01.06.2007 mit 120.000 € und werden von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.
3. Der Schenker hat im April 2007 eine umfangreiche Dachreparatur am Gebäude ausführen lassen. Die Rechnung vom 07.05.2007 lautet auf einen Gesamtbetrag von 80.000 €. Die Beschenkte verpflichtet sich, den am 30.05.2007 fälligen Betrag zu entrichten. Sabine Frisch überweist am 04.06.2007 an den Rechnungsaussteller 80.000 €.

4. Das zum 01.03.1999 fertig gestellte Gebäude wird wie folgt genutzt:

Das **Erdgeschoss** ist an eine Werbeagentur vermietet. Gemäß den Regelungen des Mietvertrages ist die monatlich zu zahlende Miete ab dem 01.04.2007 von bisher 3.800 € auf 4.000 € angehoben worden.

Das **Obergeschoss** wird für eine Monatsmiete von 3.000 € für Wohnzwecke vermietet.

Die umlagefähigen Nebenkosten (1.000 €/Monat) wurden mit den Mietern gesondert abgerechnet und sind in den vorstehend genannten Beträgen nicht enthalten.

5. Der Verkehrswert des Grundbesitzes (einschließlich Grund und Boden) zum 01.06.2007 beträgt 1.600.000 €.
6. Der Grundbesitz hat eine Größe von 1.000 qm; der Bodenrichtwert zum 01.01.2007 beträgt 600 €/qm.

C. Sonstige Angaben

1. Die Beschenkte trägt die anfallende Schenkungsteuer.
2. Die Übertragung des Grundstücks ist nach § 3 Nr. 6 Grunderwerbsteuergesetz von der Besteuerung ausgenommen.
3. Vorschenkungen seitens des Schenkers an die Beschenkte innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
4. Sabine Frisch unterliegt als Inländerin der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
5. Der maßgebende Bewertungsstichtag ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 ErbStG der 01.06.2007.
6. Sabine Frisch ist gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen.

D. Aufgabe

Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt aus schenkungsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1. Steuerpflichtiger Vorgang**
- 2. Ermittlung des Grundbesitzwertes**
- 3. Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage als Wert der Bereicherung**
- 4. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs**
- 5. Ermittlung der festzusetzenden Schenkungsteuer**

Bearbeitungshinweise

Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld, zum Bewertungsstichtag und zur Steuerklasse sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

Sachverhalt 2

A. Persönliche Verhältnisse

Der geschiedene Roberto Blank (68 Jahre) hat seinen Wohnsitz am Tegernsee in Bayern. Er ist Eigentümer eines umfangreichen Wertpapierdepots.

Am 15.12.2006 schenkt er seiner Haushälterin Eva Hübsch (25 Jahre) 1.000 Aktien der Musik Aktiengesellschaft. Am 21.03.2007 heiraten Roberto Blank und Eva Hübsch. Laut Ehevertrag vom gleichen Tage vereinbaren sie den Güterstand der Gütertrennung. Noch in den Flitterwochen schenkt Roberto Blank seiner Ehefrau am 30.03.2007 weitere 5.000 Aktien der Musik AG.

Roberto Blank war bis zum 14.12.2006 mit 3 % am Nennkapital der Musik AG beteiligt.

B. Weitere Angaben zu den Schenkungen

1. Die Schenkungen sind zivilrechtlich wirksam vollzogen worden.
2. Der Kurswert der Aktien hat zum 15.12.2006 40 €/Aktie und zum 30.03.2007 120 €/Aktie betragen.

C. Sonstige Angaben

1. Die Beschenkte trägt die ggf. anfallende Schenkungsteuer.
 2. Weitere Vorschenkungen seitens des Schenkers an die Beschenkte innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
 3. Eva Hübsch unterliegt als Inländerin der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
 4. Die Schenkungen sind steuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.
 5. Eva Hübsch ist nach § 15 Abs. 1 ErbStG am 15.12.2006 der Steuerklasse III und am 30.03.2007 der Steuerklasse I zuzuordnen.
-

D. Aufgabe

Beurteilen sie den o. a. Sachverhalt aus schenkungsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1. Ermittlung der Schenkungsteuer für die am 15.12.2006 erfolgte Schenkung**
- 2. Ermittlung der Schenkungsteuer für die am 30.03.2007 erfolgte Schenkung unter Berücksichtigung der am 15.12.2006 erfolgten Vorschenkung**

Bearbeitungshinweise

Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zum steuerpflichtigen Vorgang, zur Entstehung der Steuerschuld, zum Bewertungsstichtag und zur Steuerklasse sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

STEUERBERATERKAMMERN **Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe, Berlin**

Fortbildungsprüfung 2008/2009 **Steuerfachwirt/in**

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht (76 P.)

Teil II : Jahresabschlussanalyse (13 P.)

Teil III : Gesellschaftsrecht (11 P.)

A u f g a b e n (16 Seiten)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 13.12.2008

Bearbeitungshinweise:

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!

Es ist an der rechten Seite ein Korrekturrand von ca. 5 cm freizulassen.

Punkte- und Notenschema		
(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:		
Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.
(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.		

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100
Teil I: Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht	76
Teil II: Jahresabschlussanalyse	13
Teil III: Gesellschaftsrecht	11

TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht

Aufgaben:

1. **Beurteilen** Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 6 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des **Handels- und Steuerrechts** sowie die Verwaltungsanweisungen (EStR/ESTH 2007) und entwickeln Sie danach **die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2007**. Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.
Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das **Wirtschaftsjahr 2007 (= Kalenderjahr)** der **niedrigst mögliche steuerliche Gewinn** ausgewiesen werden soll.
Eventuell aufgedeckte stille Reserven sollen, soweit wie möglich, im Jahr 2007 übertragen werden. Der angesprochene Unternehmer möchte möglichst eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.
Sollten allerdings die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies außerhalb der (Handels-) Bilanz darzustellen.
Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.
2. Geben Sie für die ggfs. erforderlichen **Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze für das Jahr 2007** an.
3. Nennen Sie die jeweilige **Gewinnauswirkung für das Jahr 2007 (G+V-Methode)** mit den **einzelnen Beträgen** unter Hinweis auf die entsprechenden **Erfolgskonten**.

Hinweise:

- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (**Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz**) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf **gewerbesteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Allgemeine Angaben:

Der Einzelunternehmer und Kaufmann Gerd Witter (W) betreibt in Krefeld den Handel mit und die Produktion von Werkzeugen und Werkzeugmaschinen. Das Unternehmen ist seit 1980 im Handelsregister eingetragen.

W ermittelt seinen Gewinn aufgrund doppelter Buchführung. Er erstellt seinen Jahresabschluss grundsätzlich nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften.

Der **vorläufige Jahresüberschuss für 2007** beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **287.680 €**. Steuerliche Korrekturen (§ 60 Abs. 2 EStDV) hat W bisher nicht vorgenommen.

W versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. **Als Tag Ihres Tätigwerdens bzw. der Erstellung der endgültigen Bilanz zum 31.12.2007 ist der 15. Oktober 2008** anzunehmen.

Das Unternehmen des W erfüllt **nicht** die Voraussetzung des § 7g EStG.

Sachverhalt 1:

W schloss mit dem Kaufmann Bernd Sonnen (S) am 20.10.2006 einen Mietvertrag über ein in Duisburg gelegenes unbebautes Grundstück. S überließ W das unbebaute Grundstück vereinbarungsgemäß mit Wirkung vom 01.12.2006.

Der vereinbarte Mietzins beträgt monatlich 2.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) und ist im Voraus zu Beginn eines jeden Monats zu zahlen. Die laufenden Mietzahlungen wurden von W zutreffend gebucht.

Der Mietvertrag ist bis zum 30.11.2031 unkündbar. W ist hiernach berechtigt, auf dem Grundstück des S eine Lagerhalle in Leichtbauweise und eine Hofbefestigung zu errichten. Bauliche Veränderungen darf W nach dem Mietvertrag ohne Rücksprache mit S jederzeit vornehmen.

Eine Abbruchverpflichtung besteht für W jedoch nicht. Vielmehr hat sich S verpflichtet, die Lagerhalle und andere von W erstellte Bauwerke nach Ablauf der Mietzeit gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen. Die Entschädigung bemisst sich nach dem gemeinen Wert der Bauwerke zum 30.11.2031.

W ließ die Lagerhalle Anfang 2007 auf eigene Kosten für 312.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) errichten und nutzt sie ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, hier der 01.05.2007, ausschließlich für betriebliche Zwecke.

Außerdem wurden nachstehende Arbeiten vorgenommen und zu folgenden Terminen abgeschlossen:

01.05.2007	Transportvorrichtung (Nutzungsdauer: 14 Jahre)	56.000 €
01.07.2007	Hofbefestigung: Asphaltierung (Nutzungsdauer: 19 Jahre)	<u>38.000 €</u>
	Aufwendungen (netto) insgesamt	<u>94.000 €</u>

Die Transportvorrichtung ist fest mit der Lagerhalle verbunden. Die Transportvorrichtung dient ausschließlich und unmittelbar der Zulieferung bzw. dem Abtransport der Werkzeugmaschinen und wurde speziell hierfür errichtet (Transportbänder).

Die jeweiligen Netto-Beträge von insgesamt 406.000 € (312.000 € + 94.000 €) wurden zunächst auf dem Konto „im Bau befindliche Anlagen“ erfasst und beim Jahresabschluss auf das Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“ umgebucht, weil W der Auffassung war, eine Bilanzierung käme für ihn nicht in Betracht.

Die abziehbare Vorsteuer wurde zutreffend gebucht.

Sachverhalt 2:

Mit Wirkung zum 01. März 2000 erwarb W ein unbebautes Grundstück. W beabsichtigte, zu expandieren und wollte deshalb auf diesem Grundstück zunächst ein Gebäude für sein Geschäft mit Lager- und Büroräumen errichten. Auch die Bebauung zu Wohnzwecken war möglich.

Die Anschaffungskosten einschließlich der Nebenkosten buchte W im Zeitpunkt des Erwerbs im März 2000:

Grund und Boden	87.000 €	an	Bank	27.000 €
		an	Darlehen	60.000 €

Beim Erwerb im Jahr 2000 wurde vom Veräußerer keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. In den bisherigen Bilanzen wurde das Grundstück unverändert mit den Anschaffungskosten von 87.000 € aktiviert. Die Darlehensschulden waren von W bis zum 31.12.2006 vollständig getilgt worden und sind deshalb in der Buchführung und der Bilanz nicht mehr enthalten.

Wider Erwarten ist die ursprüngliche Planung, auf dem unbebauten Grundstück ein Geschäftsgebäude zu errichten, am 05. März 2007 von W mit Antrag auf Baugenehmigung endgültig aufgegeben worden. Tatsächlich wurde das bisher noch ungenutzte Grundstück mit einem Wohnhaus (Fertighaus) für die Familie W bebaut. Die entsprechende Baugenehmigung wurde im April 2007 erteilt. Mit der Bebauung wurde sofort begonnen, die Fertigstellung erfolgte am 01. September 2007. Seitdem dient das Gebäude zu 100 % eigenen Wohnzwecken der Familie W.

Der Teilwert bzw. Verkehrswert des Grundstücks betrug während des ganzen Jahres 2007 unbestritten und unverändert 120.000 €.

Schlussfolgerungen hieraus sind von W bisher nicht gezogen worden. In seiner vorläufigen Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2007 ist das Grundstück noch unverändert mit seinen Anschaffungskosten von 87.000 € enthalten.

Sachverhalt 3:

Am 30.09.2007 wurde ein Lkw des W durch Blitzeinwirkung völlig zerstört. Der Buchwert des Lkw am 01.01.2007 beträgt 30.000 € (Vorjahres-AfA linear 20.000 €). Der Verkauf des Schrotts am 03.12.2007 erbrachte einen Nettoerlös von 3.000 €.

Buchung:

Bank	3.570 €	an	Sonstige Erträge aus Anlagen-	
			abgang	3.000 €
		an	Umsatzsteuer	570 €

Mit Schreiben vom 30.11.2007 erkannte die Versicherung den Blitzschaden an und überwies am 11.12.2007 folgenden Betrag auf das Bankkonto des W:

Zeitwert Lkw	40.000 €
Miete Leihfahrzeug	5.000 €
Entschädigung für Schrottbeseitigung	<u>1.000 €</u>
	46.000 €
abzüglich Schrotterlös	<u>3.000 €</u>
Überweisungsbetrag	<u>43.000 €</u>

Buchung:

Bank	43.000 €	an	Sonstige Erträge aus Anlagen-	
			abgang	43.000 €

Weitere Buchungen hat W für das Wirtschaftsjahr 2007 nicht vorgenommen.

Die Lieferung des neuen Lkw hat sich verzögert und erfolgte erst am 15.01.2008. Der Netto-Kaufpreis beträgt 200.000 €.

Sachverhalt 4:

Vorräte/Hergestellte Wirtschaftsgüter

W ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten eines Teilbereichs seiner selbst produzierten Artikel wie folgt vorgegangen:

Material		25.000 €
Materialgemeinkosten, 20 v.H.	+	5.000 €
Fertigungslöhne	+	30.000 €
Lohngemeinkosten, 100 v.H.	+	30.000 €
Kalkulatorischer Unternehmerlohn, 20 v.H.	+	6.000 €
Kalkulatorische Wagniskosten	+	<u>4.000 €</u>
Zwischensumme		100.000 €
Verwaltungskosten, 10 v.H.	+	10.000 €
Vertriebskosten, 2 v.H.	+	<u>2.000 €</u>
Herstellungskosten		<u>112.000 €</u>

Die von W ermittelten Herstellungskosten in Höhe von 112.000 € stellen auch gleichzeitig den Bilanzwert zum 31.12.2007 dar.

Buchung:

Fertigerzeugnisse	112.000 €	an	Bestandsveränderungs-	
			konto	112.000 €

Sachverhalt 5:

Vorräte/Warenbestand

Der gesamte Warenbestand wurde inventurmäßig zutreffend erfasst. Lediglich bei den nachfolgenden zwei Warengruppen ist sich W nicht ganz sicher, ob die von ihm in der Bilanz zum 31.12.2007 buchmäßig zutreffend eingestellten Endbestände der Höhe nach richtig ermittelt worden sind.

Warengruppe A

Bei der Warengruppe A war es W bei der Inventur unmöglich, die ursprünglichen Anschaffungskosten festzustellen. W hat deshalb die Anschaffungskosten dieser Warengruppe wie folgt retrograd ermittelt:

Herabgesetzter Verkaufspreis zum 31.12.2007	1.200.000 €
Rohgewinnsatz lt. ursprünglicher Kalkulation, 33 1/3 %	<u>/./ 400.000 €</u>
Anschaffungskosten und gleichzeitig Bilanzansatz zum 31.12.2007	<u>800.000 €</u>

Der tatsächliche Rohgewinnsatz lt. Gewinn- und Verlustrechnung beträgt für die vorstehende Warengruppe nachweislich nur 25 %.

Warengruppe B

Im Laufe des Geschäftsjahres 2007 stellte sich heraus, dass sich die Warengruppe B nur noch sehr schwer verkaufen ließ. Da viele Kunden Artikel einer anderen Warengruppe bevorzugten, musste W die ursprünglichen Verkaufspreise um 25 % herabsetzen (siehe nachfolgende Kalkulation). Diese Tatsache kann W anhand von Verkäufen aus dem 1. Halbjahr 2008 nachweisen.

Sämtliche Artikel der Warengruppe B waren bis zum 30.06.2008 verkauft worden, ohne dass sich die Verkaufspreise bis dahin noch einmal erhöht haben.

Die Verkaufspreise waren wie folgt kalkuliert worden (Beträge jeweils ohne Umsatzsteuer!):

Anschaffungskosten	400.000 €
Aufschlag für Verwaltungs- und Vertriebskosten (40 %)	+ 160.000 €
Gewinnaufschlag (10 %)	+ <u>40.000 €</u>
Ursprünglicher Verkaufspreis (VK I)	600.000 €
Abschlag (Preisherabsetzung)	<u>/ 150.000 €</u>
Noch zu erzielender Verkaufspreis (VK II)	<u>450.000 €</u>

W besitzt seit Jahren ein modernes EDV-Warenwirtschaftssystem und kann deshalb nachweisen, dass nach dem Bilanzstichtag bis zum Verkauf noch 64.000 € an Verwaltungs- und Vertriebskosten angefallen sind. Der durchschnittliche Unternehmergewinn beträgt 8 % des tatsächlich erzielten Verkaufspreises (VK II).

Im Warenbestand und damit in der Bilanz zum 31.12.2007 ist diese Warengruppe B noch mit den Anschaffungskosten in Höhe von 400.000 € enthalten.

Sachverhalt 6:

Nach einer vorläufigen Berechnung des W setzt sich die Bilanzposition „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31.12.2007 wie folgt zusammen:

Forderungen lt. Kontokorrent	907.970 €
./i. Einzelwertberichtigung *	32.130 €
./i. Pauschalwertberichtigung **	<u>27.239 €</u>
vorläufiger Wert	<u>848.601 €</u>

* Einzelwertberichtigung

W erhielt am 19.12.2007 davon Kenntnis, dass der Kunde Rainer Richter am 20.11.2007 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hatte. Das Insolvenzgericht hatte jedoch am 18.12.2007 den Antrag mangels Masse abgewiesen. Die Forderung beläuft sich auf 32.130 € (einschl. 19 % Umsatzsteuer).

** Pauschalwertberichtigung

Alle pauschal zu berücksichtigenden wertmindernden Umstände können mit dem üblichen und von W seit Jahren nachgewiesenen Satz von 3 % angemessen berücksichtigt werden (907.970 € x 3 % = 27.239 €).

Bei Bilanzerstellung am 15.10.2008 waren Forderungen aus dem Bestand zur 31.12.2007 (ohne Forderung Rainer Richter) in Höhe von 23.800 € (einschl. 19 % Umsatzsteuer) noch nicht bezahlt.

Bisher sind für die vorstehend ermittelten Beträge für die Einzel- und Pauschalwertberichtigung noch keine Buchungen im Rahmen der Abschlussarbeiten für das Jahr 2007 erfolgt.

Der Anfangsbestand des Delkredere-Kontos zum 01.01.2007 ist jedoch bereits zutreffend buchmäßig aufgelöst worden.

TEIL II – Jahresabschlussanalyse

A. Sachverhalt:

Für den Erstellungsbericht zum Jahresabschluss 2007 der C-AG, Stuttgart, sind die beigefügten Anlagen punktuell auszuwerten:

Bilanz zum 31.12.2007 (mit Vorjahreswerten) - Anlage 1

Anlagenspiegel 2007 - Anlage 2

B. Aufgaben:

(Bitte benutzen Sie für die Lösung dieser Aufgabenstellung die Lösungsblätter I – IV)

1. Erstellen Sie eine zahlungsstromorientierte Kapitalflussrechnung unter Verwendung der beigefügten Tabelle.
 - a) Bezeichnen und errechnen Sie die Abschnittssummen nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2).
 - b) Stellen Sie die Entwicklung des Finanzmittelfonds im Geschäftsjahr 2007 dar.
2. Beurteilen Sie anhand des Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit die Finanzlage des Unternehmens hinsichtlich
 - a) Selbstfinanzierungspotenzial (Selbstfinanzierungsquote)
 - b) Kredittilgungsspielraum (dynamischer Verschuldungsgrad)

Eine weitergehende Interpretation der Ergebnisse ist nicht erforderlich.

lage 1: Bilanz der C-AG, Stuttgart

ACTIVA	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR		PASSIVA	31.12.2007 TEUR	31.12.2006 TEUR	
Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	260	240		I. Gezeichnetes Kapital	8.000	8.000	
II. Sachanlagen				II. Gewinnrücklage	6.800	3.300	
1. Bauten auf fremden Grundstücken	600	350		III. Jahresüberschuss	6.000	7.800	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.200	900					
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	190	110		B. Rückstellungen	3.900	7.600	
Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte	950	1.250		1. Anleihen	3.000	0	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände				2. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten (1)	0	2.100	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.200	14.000		3. Verbindlichkeiten aus Lie- ferungen und Leistungen	700	5.400	
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.700	1.850		4. sonstige Verbindlichkeiten	1.600	1.800	
III. Wertpapiere (Restlaufzeit < 3 Monate)	8.500	10.800					
V. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (1)	7.400	6.500					
Summen	<u>30.000</u>	<u>36.000</u>		Summen	<u>30.000</u>	<u>36.000</u>	

ergänzende Angabe:

Konten in laufender Rechnung bei derselben Bank und täglich fällig.

**age 2: Entwicklung des Anlagevermögens der C-AG, Stuttgart
 (vereinfacht)**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen		Bilanzansatz	Bilanzansatz
	in TEUR			in TEUR		in TEUR	in TEUR
	01.01.2007	Zugänge 2007	31.12.2007	Zugang 2007	kumuliert	31.12.2007	31.12.2006
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.050 €	150 €	1.200 €	130 €	940 €	260 €	240 €
Sachanlagen	6.400 €	1.300 €	7.700 €	670 €	5.710 €	1.990 €	1.360 €

TEIL III – Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

An der Handels- und Vertriebsgesellschaft Gebrüder Schmitz OHG mit Sitz in Köln sind die Gesellschafter und Brüder Jupp, Karl und Wilhelm Schmitz zu je 1/3 beteiligt.

Jupp Schmitz wollte im August 2007 einen neuen Lkw kaufen. Die anderen Gesellschafter lehnten diese teure Investition ab. Trotz dieser Einwände schloss Jupp Schmitz am 01. Oktober 2007 einen entsprechenden Vertrag ab. Er glaubte, dass er die Zustimmung seiner Mitgesellschafter nicht benötigte, weil im Gesellschaftsvertrag folgende Klausel steht:

„Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung berechtigt und zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht eines Gesellschafters können bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung bzw. Vertretung durch bloßen Gesellschafterbeschluss entzogen werden“.

Tatsächlich ist es Ende Dezember 2007 auch zur Auslieferung des Lkw gekommen, weil die Lieferfirma auf Erfüllung des Kaufvertrages bestanden hat.

B. Aufgaben:

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen unter Angabe der einschlägigen Vorschriften des HGB bzw. des BGB:

1. Worin liegt der Unterschied zwischen der Geschäftsführung und der Vertretung?
 2.
 - a) Wie ist die persönliche und sachliche Vertretungsbefugnis der OHG gesetzlich geregelt?
 - b) Ist die o.g. Vertragsklausel im Gesellschaftsvertrag diesbezüglich notwendig?
 - c) Ist diese Vertragsklausel sinnvoll?
 3. Durfte Jupp Schmitz aufgrund der o.g. Vertragsklausel den Lkw für die Handels- und Vertriebsgesellschaft Gebrüder Schmitz OHG (nachfolgend: OHG) kaufen?
 4. Muss die OHG den Kaufvertrag vom 01.10.2007 erfüllen?
 5. Wer haftet für die Schulden aus dem vorstehend genannten Kaufvertrag, falls eine Inanspruchnahme der OHG erfolglos bleibt?
-

Kapitalflussrechnung nach DRS

Periodenergebnis		
Abschreibungen		
Rückstellungen		
Zunahme/Abnahme Aktiva		
Zunahme/Abnahme Passiva		
Summe I		
Einzahlungen/Auszahlungen Sachanlagevermögen		
Einzahlungen/Auszahlungen Immaterielles Vermögen		
Summe II		
Einzahlungen/Auszahlungen Anleihen		
Summe III		
Summe I+II+III		
Finanzmittel am Anfang der Periode		
Finanzmittel am Ende der Periode		